

Zum Beschluss des Gemeinsamen
Bundesausschusses über einen Antrag auf
Freistellung von der Verpflichtung zur Vorlage der
Nachweise nach § 35a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2
und 3 SGB V wegen des Status als
Reserveantibiotikum gemäß § 35a Absatz 1c
SGB V – Cefiderocol

Vom 21. Oktober 2021

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
۷.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekosten	3
4	Verfahrensahlauf	7

1. Rechtsgrundlage

Nach § 35a Absatz 1c SGB V hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) den pharmazeutischen Unternehmer von der Verpflichtung zur Vorlage der Nachweise nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und 3 SGB V auf Antrag freizustellen, wenn es sich um ein Antibiotikum handelt, das gegen durch multiresistente bakterielle Krankheitserreger verursachte Infektionen, für die nur eingeschränkte alternative Therapiemöglichkeiten zur Verfügung stehen, wirksam ist und der Einsatz dieses Antibiotikums einer strengen Indikationsstellung unterliegt (Reserveantibiotikum). Das Nähere zum Antragsverfahren nach § 35a Absatz 1c SGB V regelt das 5. Kapitel § 15a VerfO.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Ausgehend von den im 5. Kapitel § 15a VerfO festgelegten Maßstäben zur Einordnung eines Antibiotikums als Reserveantibiotikum unter Berücksichtigung der Kriterien zur Einordnung eines Antibiotikums als Reserveantibiotikum, die das Robert-Koch-institut gemäß § 35a Absatz 1c Satz 5 SGB V auf seiner Internetseite veröffentlicht, sowie der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen hat der Gemeinsame Bundesausschuss beschlossen, folgendem Antrag eines pharmazeutischen Unternehmers auf Freistellung eines Fertigarzneimittels von der Verpflichtung zur Vorlage der Nachweise nach § 35a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und 3 SGB V stattzugeben:

Wirkstoff: Cefiderocol

Antragsteller: pharmazeutischer Unternehmer

Posteingang: 16. Juli 2020

Posteingang

der Antragsbegründung: 6. August 2021

Fristende: 29. Oktober 2021

Dem Antrag auf Freistellung von der Nutzenbewertung wegen Reservestatus nach § 35a Abs. 1c SGB V wird stattgegeben, da die vom pharmazeutischen Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen hinreichen, um die Einordnung des Wirkstoffes Cefiderocol als Reserveantibiotikum gemäß 5. Kapitel, § 15a VerfO zu begründen.

Näheres ist der Bescheidbegründung zu entnehmen.

3. Bürokratiekosten

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Antrag des pharmazeutischen Unternehmers auf Freistellung von der Verpflichtung zur Vorlage der Nachweise nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und 3 SGB V ist bei der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Bundesausschuss am 16. Juli 2020 eingegangen. Das Verfahren wurde mit Bescheid vom 20. August 2020 ausgesetzt. Die Aussetzung endet spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten (3. August 2021) der auf Grundlage des § 35a Absatz 1c Satz 4 SGB V angepassten Verfahrensordnung des G-BA (VerfO). Die Antragsbegründung des pharmazeutischen Unternehmers wurde am 6. August 2021 eingereicht.

Der Antrag wurde in der vom Unterausschuss Arzneimittel eingesetzten Arbeitsgruppe "§ 35a SGB V" in den Sitzungen am 17. August 2021, am 14. September 2021, am 21. September 2021 und am 5. Oktober 2021, beraten.

In seiner Sitzung am 12. Oktober 2021 hat der Unterausschuss "Arzneimittel" den Antrag abschließend beraten und die Beschlussvorlage konsentiert.

Berlin, den 21. Oktober 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken